

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „IM WEIDENBUSCH I“ IN TEXTFORM, GEMEINDE ERZHAUSEN.

1.0 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 und die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1993.

2.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BAUGB I.V.M. DER BAUNVO

2.1 Die Errichtung von „Carports“ wird auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen, wenn sie von Verkehrsflächen aus erschlossen werden, deren Breite mehr als 3 m beträgt.

2.2 Die Errichtung von „Carports“ ist ausdrücklich auch auf Garageneinfahrtsflächen zulässig, wenn diese als Stauraum mindestens 5 m Länge aufweisen.

Für die Kennziffern 1, 2, 4 und 5 wird geschlossene Bauweise (G) festgesetzt mit der Maßgabe, daß der Bereich von ≤ 3 m zwischen der Grundstücksgrenze und dem Hauptgebäude nur für Garagen bzw. „Carports“ zulässig ist.

2.3 Die Abmessungen eines „Carports“ werden wie folgt festgesetzt:
Breite → max. 3 m; Länge → max. 6 m; Höhe → max. 3 m
Es können mehrere „Carports“ nebeneinander errichtet werden, die auch durch ein gemeinsames Dach verbunden werden können.

3.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BAUGB I.V.M. § 87 HBO

3.1 Der „Carport“ besteht aus einer Tragkonstruktion mit Abdeckung bzw. Dach ohne seitliche Umschließungswände und ohne Tor.

3.2 Der „Carport“ ist zu beranken, dabei die Art der Berankung frei wählbar.

3.3 Als Material wird Holz, alternativ Metall, festgesetzt.

3.4 Das Niederschlagswasser ist zu nutzen.

4.0 HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

Alle anderen Festsetzungen einschließlich der Baugestaltungsfestsetzungen und der Änderung dazu im Rahmen des Bplans „Im Weidenbusch I“ gelten weiter.

**GELTUNGSBEREICH DES PLANS „IM WEIDENBUSCH I“
GEMEINDE ERZHAUSEN**

Aufgestellt, Darmstadt, den 02. September 1999, Ri/ ML BP-E-25

5.0 VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS vom: 14.12.1998
(§ 2 (1) BauGB)

OFFENLAGE vom: 29.05.2000
(§ 3 BauGB) bis: 30.06.2000

SATZUNGSBESCHLUSS am: 07.08.2000
(§ 10 BauGB)

BEKANNT GEMACHT am: 24.08.2000
(§ 10 BauGB)

BEGLAUBIGT



PLANUNGSTEAM

Dipl. - Ing. Dieter Hösel • Dipl. - Ing. Kai Richter • Dipl. - Ing. Detlef Siebert
Liebigstraße 25A • 64293 Darmstadt • Telefon: 06151/26070 • Fax: 06151/295121
